Wien, Donnerstag den 20. October 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von **Theodor Eglauer.**

V. Versuch.

Das österreichische Gefällsstrafgesetz enthält im § 18 sowohl eine Begriffsbestimmung des Versuches, als die Bedingungen, unter welchen derselbe strafbar ist.

Die Definition in diesem Paragraphen lautet:

„Der Versuch einer Gefällsübertretung, das ist: die Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, oder als diejenige Vorbereitung, die erforderlich ist, um die Gefällsübertretung, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen, darstellen, welche jedoch wegen Hinzutritt eines äußeren Hindernisses, durch Zufall, oder wegen Unvermögen der die Uebertretung versuchenden Person nicht zur Vollbringung der Uebertretung führten“ . . . . .

Diese Begriffsbestimmung enthält einige Irrthümer und Mängel.

Vor Allem wird Niemand daran zweifeln, daß Handlungen, welche — um beim Wortlaute des Gesetzes zu verbleiben — sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen, welche jedoch aus eigenem Antriebe, und nicht in Folge eines äußeren, d. h. von dem Willen der handelnden Person unabhängigen Hindernisses, nicht zur Vollbringung der Uebertretung führten, auch als Versuch dieser Gefällsübertretung zu betrachten sind, wenngleich unter diesen Umständen aus Rechts- und criminalpolitischen Gründen darauf keine Strafe angedroht zu werden pflegt.

Es war daher nicht nothwendig, das Moment der Nichtvollendung der Gefällsübertretung in Folge eines äußeren Hindernisses hervorzuheben, und dies um so weniger, als im § 18 G. St. G. in Fortsetzung zu obiger Begriffsbestimmung erklärt wird, daß der Versuch einer Gefällsübertretung nur insofern zu bestrafen ist, „als der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Uebertreters, oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsbeamten, oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uebertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieb.“

Zweitens ist es ein Irrthum, zu glauben, daß Unterlassungen überhaupt sich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen können.

Die Gefällsstraf-Gesetzgeber haben hiebei höchst wahrscheinlicher Weise an die Pflicht zur Anmeldung, welche verschiedenen steuerbaren Handlungen vorausgeht, sowie an die Lehre von den sogenannten „zusammengesetzten strafbaren Handlungen“ gedacht; allein, wenngleich die Anmeldepflicht in demselben Moment oder in den meisten Fällen sogar noch eine geraume Zeit früher eintritt, als das steuerbare Verfahren beginnt, so folgt daraus keineswegs, daß die Unterlassung der Anmeldung als solche bereits den Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung bildet, sondern vielmehr, daß schon der erste Act des steuerbaren Verfahrens, falls dessen vorschriftsmäßige Anmeldung nicht vorausgegangen ist, den Versuch einer Gefällsverkürzung involvire.

Uebrigens erhellt dies aus dem schon einmal erwähnten Umstande, daß es nur bei Commissivdelicten einen Versuch geben könne; wenn wir aber selbst auf die Idee von einer im obigen Falle vorliegenden „zusammengesetzten“ strafbaren Handlung eingehen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß auch eine solche Handlung nicht mit einer Unterlassung ihren Anfang nehmen kann.

Falsch ist es ferner, von einer „Vorbereitung“ zu sprechen, „die erforderlich ist, um die Gefällsübertretung, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen.“

Handlungen, welche zur Vollbringung einer Gefällsübertretung nothwendig sind, also zu derselben in einem causalen Zusammenhange stehen, sind keine Vorbereitungshandlungen (im Sinne der Theorie) mehr, sondern bilden den Beginn der Ausführung selbst. Es war demnach verführerisch, *) zum Mindesten aber überflüssig, obige, anscheinend alternative Erklärung des Versuches einer Gefällsübertretung abzugeben.

Die eigenthümliche Auffassung von dolus und culpa seitens unseres Gesetzbuches bringt es mit sich, daß nach dem Wortlaut des § 18 G. St. G. selbst ein culposer Versuch nicht ausgeschlossen ist; denn es können sich auch fahrlässig unternommene Handlungen „als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung darstellen“: letzteres Wort heißt doch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche so viel als „erscheinen“, „scheinen“.

*) Herr Dr. J. Blonski ist in diesen Irrthum verfallen, indem er in der von ihm besorgten Manz'schen Taschenausgabe des St. G. über Gefällsübertretung (in der Anmerkung zum § 18 auf Seite 16) meint: „Das G. St. G. erklärt als Versuch nicht nur den Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, wie es die allgemeine Strafdoctrin und auch das österr. allg. St. G. (§ 8) thut, sondern auch die Vorbereitung zur Ausführung der Uebertretung, welche Vorbereitung im allgemeinen Strafgesetze nur ausnahmsweise und nicht als Versuch strafbar ist.“

Es kann nun von einem „fahrlässigen Versuche" im wahren Sinne dieses Wortes keine Rede sein. *)

Abgesehen von der Widersinnigkeit der beiden zu Einem Begriffe vereinten Wörter läßt sich beim culposen Delicte zwar ein theilweiser Erfolg, ein theilweiser objectiver Thatbestand, aber kein Versuch denken. Das culpose Delict ist ein nicht gewolltes, und die Handlung, durch die es hervorgebracht wird, ist ohne Rücksicht auf das Delict, an und für sich betrachtet, eine durchaus gleichgiltige; sie wird vielmehr erst hinterher strafbar durch den eingetretenen bestimmten äußeren Erfolg; wenn daher ein solcher nicht einmal theilweise eingetreten ist, so fehlt sowohl der subjective als objective Thatbestand des angeblich versuchten Delicts.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein derartiges „fahrlässiges Benehmen" vom Strafgesetze mit einer Ordnungsstrafe bedroht werde. (Vgl. das früher über die Steuercontrolsvergehen Gesagte.)

Trotzdem haben wir im Gefällsstrafgesetze sogar den Beweis dafür, daß die Gesetzgeber an die Möglichkeit eines fahrlässigen Versuches gedacht und dessen Bestrafung gewollt haben.

Im § 191 (und an anderen Stellen) des Gefällsstrafgesetzes werden nämlich gewisse Handlungen, z. B. sub Nr. 1 lit. a das Betreten eines sogenannten Nebenweges mit Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse (ohne die vorschriftsmäßig hiezu erhaltene Gestattung), geradezu als der Versuch einer Gefällsübertretung erklärt und mit besonderen Strafen bedroht.

Der Abgang eines bösen Vorsatzes befreit nach § 14 G. St. G. nicht von der gesetzmäßigen Strafe, es sei denn, daß ein auf die Uebertretung gerichteter Vorsatz als eine Bedingung der Bestrafung ausdrücklich im Gesetze bezeichnet werde. Dies ist nun oben nicht der Fall, also ist (beispielsweise) das unerlaubte Betreten eines Nebenweges mit ausländischen Waaren, auch ohne böse Absicht, als versuchter Schleichhandel zu bestrafen.

Einen noch schlagenderen Beweis für die von uns aufgestellte Behauptung enthält der § 464, Z. 3 G. St. G., wo es heißt: „Wer"

3. „die Mauern, Wälle oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort beschädigt oder einen Theil des Grabens ausfüllt oder auszufüllen sucht, ist, wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von 2—10 fl., wenn die Uebertretung aber absichtlich oder aus Muthwillen stattfand, von 10—50 fl. . . . zu belegen."

Uebrigens geht es nicht an, gewisse Handlungen als den Versuch einer bestimmten Gefällsübertretung zu erklären. Denn die Entscheidung darüber, ob sich eine Handlung juristisch so qualificire oder nicht, steht einzig und allein dem Richter im concreten Falle zu.

Die gesetzliche Vermuthung des Versuches, ein Ausfluß der alten processualen Maxime, dem Richter in Beurtheilung des Rechtsfalles so viel als möglich die Hände zu binden, war durch die Verhältnisse keineswegs geboten, da man denselben Zweck (z. B. das unbefugte Betreten von Nebenwegen mit zollpflichtigen Gegenständen wirksam zu verbieten) durch ein anderes Mittel ebenso gut erreichen konnte, nämlich durch Androhung einer Ordnungsstrafe auf die vom Gefällsstrafgesetze als Versuch einer bestimmten Gefällsübertretung erklärte Handlung.

Wir erklären also die böse Absicht als ein essentielles Merkmal des Versuches einer strafbaren Handlung und beschränken hiemit die Strafbarkeit desselben selbstredend auf die vorsätzlichen Steuerverkürzungen oder die von uns so genannten Steuerdefraudationen.

Die mangelhafte Eintheilung der Gefällsübertretungen in unserem Gesetzbuche hatte zur natürlichen Folge (die Bestimmung des § 18 G. St. G.), daß der Versuch einer Gefällsübertretung „nur rücksichtlich derjenigen Gefällsübertretungen" strafbar ist, „für welche das Gesetz dieses ausdrücklich anordnet". Es sind nicht allein die im § 184 G. St. G. aufgeführten Gefällsübertretungen, deren Versuch strafbar ist, sondern außerdem noch die Uebertretung der Vorschriften über den Umfang des Gewerbsbetriebes nach § 384, die Uebertretungen des § 396, Z. 1 lit. b, sowie des § 399, Z. 5 G. St. G. hinsichtlich der Verbrauchs-Stempelabgabe, die Uebertretungen der Postvorschriften nach den §§ 423 und 434, die Verkürzungen des Lottogefälls (siehe die §§ 438 und 441), der Gebrauch falscher Urkunden (§ 461, Z. 1), endlich die Beschädigung von Mauern, Wällen oder Gräben um einen geschlossenen Ort herum (§ 464, Z. 3 G. St. G.)

Endlich ist nicht einzusehen, warum nach dem Gefällsstrafgesetze, entgegen der Doctrin und den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Versuch einer Gefällsübertretung dann straflos ausgehen soll, wenn die Vollbringung der Uebertretung durch Zufall unterblieb. Hiefür spricht weder ein Rechtsgrund, noch eine politische Rücksicht. Es ist dem Thäter durchaus nicht zum Verdienste anzurechnen, wenn er das Delict in Folge physischen Unvermögens oder eines moralischen Zwanges, sei es nun aus Furcht oder aus Klugheit, unterläßt und die Ausführung seiner Absicht etwa auf einen günstigeren Zeitpunkt verschiebt. Und in allen diesen Fällen kann die den Versuch einer Gefällsübertretung freiwillig, aber nicht aus eigenem Antriebe aufgebende Person nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen den „Zufall" für sich geltend machen.

Nach der voranstehenden Kritik der vom Gefällsstrafgesetze gegebenen Lehre vom Versuche können wir uns nur dafür aussprechen, die im Entwurfe eines neuen allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1874 (§§ 46 ff.) enthaltenen Bestimmungen für das Steuerstrafgesetz sinngemäß zu recipiren. § 46 dieses Entwurfes lautet:

„Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist."

Nachdem wir zu dem Schlusse gekommen sind, daß im Steuerstrafrechte ausschließlich nur der Versuch der vorsätzlichen und unmittelbaren Steuervergehen, dieser aber ohne Ausnahme strafbar sein soll, stellen wir den Satz auf: Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung einer beabsichtigten Steuerverkürzung (Steuerdefraudation) begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch derselben zu bestrafen.

§ 49 des obgedachten Strafgesetzentwurfes lautet:

„Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse *) von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher die **) That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat."

Hienach tritt beim Versuche die Straflosigkeit ein: 1. bei dem freiwilligen Aufgeben eines nicht beendigten Versuches und 2 bei der freiwilligen Abwendung des Erfolges eines beendigten Versuches. Diese beiden Fälle unterscheiden sich dadurch, daß es im ersten Falle noch der weiteren Thätigkeit des Thäters für den Eintritt des Erfolges bedarf, im letzteren Falle dagegen der Thäter bereits Alles gethan hat, was zur Herbeiführung des Erfolges nothwendig ist.

Es kann somit im ersten Falle ein Rücktritt, das ist ein Unterlassen der Ausführung stattfinden; im zweiten Falle wird durch eine positive Thätigkeit der Eintritt des Erfolges, welcher unabhängig von derselben herbeigeführt werden würde, von Seiten des Thäters verhindert. In beiden Fällen ist der rechtswidrige Vorsatz wirksam zurückgenommen worden; die böse Absicht hat nicht jene Stärke, um das Recht, gegen welches sich die Versuchshandlung wendet, zu verletzen (siehe die allgemeinen Bemerkungen zum Entwurfe, S. 41).

Das österreichische Gefällsstrafgesetz sichert dem reuigen Thäter gewiß auch in beiden Fällen die Straflosigkeit des Versuches zu, allein es unterscheidet nicht zwischen dem nicht beendigten und dem beendigten Versuche einer Gefällsübertretung.

Ferner ist der Ausdruck „der Vollzug der Uebertretung unterblieb aus dem Willen des Uebertreters" im § 18 G. St. G. nicht kräftig genug, um hervorzuheben, daß die Nichtausführung des Delictes im eigenen, nicht durch äußere Rücksichten beeinflußten Entschlusse des Thäters ihren Grund haben muß, um Straflosigkeit herbeizuführen. Es

---

*) Und insofern können wir Herrn Dr. J. Blonski nicht Unrecht geben, wenn er weiterhin zu § 18 G. St. G. erklärt: „Es versteht sich von selbst, daß ein Versuch nur bei dolosen Gefällsübertretungen möglich ist."

*) Der Strafgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat obige Stelle abgeändert in „eines von seinem Willem unabhängigen Hindernisses", weil auch nach der Regierungsvorlage es nicht auf eine Mehrheit von Hindernissen ankomme und die Hindernisse selbstverständlich nur äußere sein können,

**) und anstatt „die That" „seine That" eingesetzt, und zwar aus noch größerer Rücksicht für den reuigen Thäter (S. 17 des Berichtes).

erscheint daher zweckmäßig, diesen Umstand durch die Worte des Entwurfes „aus eigenem Antriebe" besonders zu betonen.

Ich bin des Zweifels gewärtig, ob denn überhaupt im Steuerstrafrechte von einem „beendigten Versuche" die Rede seine könne.

Zur Vollbringung einer Steuerverkürzung gehört zweierlei: 1. Die Vollendung des steuerbaren Actes und 2. die Vorenthaltung der gesetzlichen Abgabe.

So lange der steuerbare Act nicht vollendet erscheint, kann der ihn unbefugt Vornehmende in jedem Augenblicke noch von seinem Beginnen zurücktreten, demnach den nicht beendigten Versuch der Gefällsverkürzung aufgeben.

Ist aber die steuerbare Handlung bereits vollbracht worden, so kann der Thäter seine That zwar nicht mehr rückgängig, jedoch unschädlich machen, d. h. den Erfolg seines beendigten Versuches der Gefällsverkürzung dadurch abwenden, daß er die ohne Anmeldung vorgenommene Handlung anzeigt und versteuert.

Nachdem dies nun dem Thäter selbst dann noch möglich ist, wenn er seine That bereits vollbracht hat, d. h. das Product seines steuerbaren Verfahrens bereits in Sicherheit (wenn auch nur in vermeintliche) gebracht hat, sollte man ihn auch in diesem Falle ungestraft lassen, wenn er hinterher zu einer Zeit, wo seine That noch nicht entdeckt war, seiner Steuerpflicht nachgekommen ist.

Man fürchte etwa nicht, daß in Folge dessen die Steuerpflichtigen es unterlassen werden, das steuerbare Verfahren zur rechten Zeit, d. i. vor Beginn desselben, anzumelden; sie würden ja in diesem Falle das Risico übernehmen, vor Vollendung desselben entdeckt und wegen des Versuches einer Steuerverkürzung zur Strafe gezogen zu werden.

Wir stellen also folgende zwei Sätze auf:

1. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung der Steuerdefraudation abgestanden ist.

2. Der Thäter soll selbst dann straflos ausgehen, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, dieselbe aus eigenem Antriebe anzeigt und gutmacht.

Das Gefällsstrafgesetz hat die thätige Reue nach vollbrachter That in § 92 blos als mildernden Umstand aufgeführt, indem es dortselbst heißt: „**Mildernde Umstände sind:** 5. **Wenn er** (der Uebertreter), obschon die Umstände die Fortsetzung der Uebertretung erleichterten, freiwillig von derselben abließ; oder 6. wenn er, ungeachtet die Gelegenheit offen stand, größeren Schaden zuzufügen, sich dessen freiwillig enthielt, oder Andere davon abzuhalten suchte; 7. wenn er sich thätig bestrebte, die üblen Folgen der Uebertretung zu verhindern."

Was das Ausmaß der Strafe betrifft, mit welcher der Versuch bedroht ist, erscheint bereits im Gefällsstrafgesetze der Grundsatz aufgestellt, daß derselbe unter einen milderen Straffatz falle. Im § 93 G. St. G. heißt es nämlich:

„Die Strafbarkeit des Versuches ist geringer, je entfernter derselbe von der Vollbringung gewesen, oder je weniger gefährlich, tauglich oder wirksam die Handlung oder das angewendete Mittel überhaupt, oder unter den besonderen Umständen der Uebertretung war."

In dieser Beziehung steht das Gefällsstrafgesetz höher, als das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, in welchem der Umstand, daß es beim Versuche geblieben ist nur die Wirkung eines Milderungsgrundes hat; deshalb fand eine, obiger fast gleichlautende Bestimmung in dem mehrerwähnten Entwurfe eines allgemeinen Strafgesetzes Aufnahme; derselbe hat sich nicht allein mit einer derartigen allgemeinen Bestimmung begnügt, sondern ganz genau die Grenzen der beim Versuche zuläſſigen Strafen gezogen, und zwar in der Regel zwischen einem Viertheil des mindesten und drei Viertheilen des höchsten Ausmaßes der auf die Vollendung des betreffenden Delictes im Gesetze bestimmten Strafen.

Daß der Versuch unter übrigens gleichen Umständen milder zu strafen ist, als das vollendete Delict, steht wohl außer Zweifel. Namentlich ist es gewiß, daß durch den Versuch niemals das Höchstmaß der auf das vollbrachte Delict gesetzten Strafe verwirkt werden könne. So wie die böse Absicht des Thäters überhaupt Strafbarkeit nicht begründet, so lange dieselbe sich nicht in einer beginnenden Ausführung verkörpert hat, so kann die mißlungene Ausführung nicht die volle Schwere der dem Uebelthäter angedrohten Strafe herausfordern (siehe die allgemeinen Bemerkungen zum obgedachten Strafgesetzentwurfe, S. 41).

Aus diesen Gründen und um eine Garantie zu schaffen, daß dem Versuche in dem richterlichen Ausspruche die mildernde Bedeutung zukomme, welche das Gesetz für ihn in Anspruch nimmt, sind wir für die Festsetzung eines Höchstausmaßes der beim Versuche zulässigen Strafe auch für das Steuerstrafrecht, und zwar in der oben angedeuteten Weise des Entwurfes eines neuen allgemeinen Strafgesetzes.

Allein was das beim Versuche zulässige Mindestmaß der Strafe anbetrifft, glauben wir, mit Rücksicht auf die im Allgemeinen sehr niedrig gehaltenen proponirten mindesten Strafausmaße, insbesondere das in Frage kommende (von 5 fl.), sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß hie und da andere Momente für die Handlung des Thäters viel mehr entschuldigend sind, als das, daß es beim bloßen Versuche geblieben ist, auf ein solches von dem allgemeinen abweichendes Mindestausmaß für das Steuerstrafrecht verzichten zu müssen.

Die Aufnahme der Bestimmung, daß „der Versuch in dem Maße gelinder" zu bestrafen sei, „als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist," in den Strafgesetz-Entwurf vom Jahre 1874 hat übrigens vor den Augen des Strafgesetz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses keine Gnade gefunden und wir können ihm, von seinem Standpunkt aus betrachtet, nicht Unrecht geben, wenngleich es unseres Erachtens im Interesse der factischen Berücksichtigung des Umstandes, daß es beim Versuche sein Bewenden hatte, gelegen wäre, diese Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen.

Der Strafgesetz-Ausschuß bemerkt nämlich zu § 47 der Regierungsvorlage: *)

„Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze unter Anderem auch dadurch, daß die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen vermieden wird. Diese Aenderung fand die volle Billigung des Ausschusses, weil denn doch das vernünftige Ermessen des Richters zuletzt entscheiden muß, und die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen geeignet ist, zu rein mechanischen geistlosen Additionen und Subtractionen zu führen. Wird aber dieses System befolgt, so muß es auch durchgehends angewendet werden, und geht es nicht an, blos an zwei oder drei Stellen dem Richter die Weisung zu geben, daß er unter Umständen innerhalb des gesetzlichen Strafausmaßes milder vorzugehen hat. So ist z. B. ein jugendlicher Verbrecher bei einem gewissen Alter straflos, bei einem höheren Alter wird der Straffatz ein geringerer, darüber hinaus wird dem Richter keineswegs gesagt, daß er desto milder bei der Bemessung der Strafe vorgehen soll, je näher der Thäter jenem Alter steht, in welchem er straflos bleibt oder doch dem milderen Straffatze unterliegt.

Ebenso soll bei dem Versuche vorgegangen werden. In gewissen Fällen bleibt der Versuch straflos, in anderen, den regelmäßigen Fällen, wird ein milderes Strafausmaß angewendet, daß aber innerhalb dieses gesetzlich reducirten Strafausmaßes die Strafe desto gelinder auszumessen ist, je entfernter die Versuchshandlung von der Vollendung blieb, das ist eine Anweisung an den Richter, die nur noch einmal vorkommt und gewiß entbehrt werden kann.

Hält man den Richter für verständig genug, um mit Rücksicht auf alle Milderungs- und Erschwerungsumstände ohne einen gesetzlichen Faullenzer die Strafe richtig auszumessen, so muß ihm doch zugemuthet werden, daß er auch bei dem Versuche einer Belehrung nicht weiter bedarf. Geschieht dies gerade hier, so steht eher zu besorgen, daß der Richter ein überwiegendes Gewicht darauf legen wird, ob die Versuchshandlung der Vollendung nahe ist oder nicht, während vielleicht andere Momente viel mehr in's Gewicht fallen sollten."

(Weitere Artikel folgen.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine bei Anlegung eines öffentlichen Weges durch eine Gemeinde begangene Besitzstörung gehört zur Competenz der Gerichte.

In Folge Auftrages des Bezirksausschusses in Birkfeld vom 4. October 1880 und auf Grund des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 31. October 1880 wurde von der Gemeinde Rettenegg über den dortigen Bach, genannt „Pfaffenbach", eine Brücke errichtet. Zu Zwecken der Umlegung und Erweiterung der Gemeindestraße in der Richtung gegen diese Brücke verwendete die Gemeinde Rettenegg

*) Siehe S. 15 des Berichtes desselben.

auch ein Area von 36 Quadratklaftern von der den Eheleuten Sebastian und Francisca L. gehörigen Wiesenparcelle Nr. 165 in derselben Gemeinde, ohne die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Enteignung des Privatbesitzes bei Anlegung öffentlicher Straßen in Anwendung zu bringen.

Die Eheleute Sebastian und Francisca L traten in Folge dessen unterm 2. December 1880, Z. 4093, gegen die Gemeinde Rettenegg mit einer Besitzstörungsklage auf.

Das k. k. Bezirksgericht Birkfeld hat aber diese Klage mit Bescheid vom 14. December 1880, Z. 4149, als zur gerichtlichen Competenz nicht gehörig, zurückgewiesen, und zwar „in Erwägung, daß die geklagte Gemeinde die Brücke über den „Pfaffenbach", sowie den dazu nothwendigen Weg, zu welchem von der Wiesenparcelle der Kläger ein Terrain von 36 Quadratklafter verwendet werden mußte, nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit für Personen und Eigenthum wegen der Gefährlichkeit der Durchfahrt durch den „Pfaffenbach" in Folge gemeindeämtlichen Beschlusses vom 31. October 1880 errichtet hat, daher die Gemeinde Rettenegg bei der Straßen- und Brückenanlage im selbstständigen Wirkungskreise gehandelt hat und hiezu gemäß § 24, Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, auch verpflichtet war, vorliegende Streitsache deshalb vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen und zur Verhandlung und Entscheidung hierüber nicht das Gericht, sondern nur die zuständige Verwaltungsbehörde berufen ist."

Ueber den Recurs der Kläger hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Erledigung vom 16. Februar 1881, Z. 2291, den bezirksgerichtlichen Bescheid vom 14. December 1880, Z. 4149, behoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen, mit Abstandnahme von dem aus der vermeintlichen Incompetenz abgeleiteten Zurückweisungsgrunde in der Hauptsache zu entscheiden, und zwar „in der Erwägung, daß, wenngleich die Gemeindestraße, durch deren Erweiterung die Kläger sich in dem Besitze der Wiesenparcelle Nr. 165 der Gemeinde Rettenegg gestört erachten, unbestritten ein öffentlicher Weg ist, die Instandhaltung und Herstellung der öffentlichen Gemeindewege und Straßen nach § 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, und § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 20, dem Gemeindeamte obliegt und der Entscheidung über von der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungkreises getroffenen Verfügungen den Verwaltungsbehörden zusteht, in dem vorliegenden Falle die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschritten hat und mit Hinwegsetzung über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Enteignung des Privatbesitzes bei Anlegung öffentlicher Straßen vorgegangen ist; in Erwägung, daß die Entscheidung in dieser Richtung bei der ausnahmslosen Bestimmung des § 339 a. b. G. B. allerdings den Gerichten zusteht, daß somit in dem vorliegenden Streite die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, platzzugreifen haben."

Ueber den Revisionsrecurs der Geklagten, in welchem sie anführt: Es handle sich darum, ob die Anordnung der Gemeinde in Ausübung eines Privatrechtes der Gemeinde getroffen, oder ob sie eine aus öffentlichen Rücksichten erflossene polizeiliche Verfügung war. Vorliegend habe die Gemeinde das Recht zur theilweisen Benützung der Parcelle Nr. 165 aus dem durch den § 24 der Gemeindeordnung begründeten öffentlichen Titel abgeleitet und daher war es eine Verfügung im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde, umsomehr, als die Gemeinde bei Umlegung des Weges nur dem ihr vom Bezirksausschusse Birkfeld ertheilten Auftrage vom 4. October 1880 Folge leistete — hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 20. April 1881, Z. 4463, die obergerichtliche Erledigung aus deren Gründen zu bestätigen befunden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

VII. Stück. Ausgeg. am 8. März.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Februar 1881, Z. 4627, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Februar 1881, Z. 5087, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1881.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Februar 1881, Z. 7107, betreffend die Grenzen des Sprengels des k. k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. März.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Februar 1881, Z. 49.271, betreffend die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 27. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis Ende December 1881.

2. Erlaß des Leiters der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 17. Jänner 1881, Z. 179 Präs., betreffend die Landesvoranschläge für das Jahr 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 10. Februar.

3. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 27. Jänner 1881, Nr. 1116, betreffend die regelmäßige Rekruten-Aushebung für das Jahr 1881.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der küstenländischen Statthalterei, kaiserlichen Rathe Josef Erber anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath im Finanzministerium Franz Lenhart zum Rechnungsdirector und Vorstande der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Johann Kapf den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Postverwalter Josef Merker in Saaz den Titel und Charakter eines Ober-Postverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel eines Statthaltereirathes bekleideten Statthaltereisecretär der böhmischen Statthalterei Josef Schenk anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat die von dem leitenden k. und k. Consulate in Smyrna verfügte Bestallung des Paul Bratich zum k. und k. Consularagenten in Aidin und die von dem leitenden k. und k. Consulate in Tanger verfügte Bestallung des Raphael Benatar zum k. und k. Consularagenten in Rabat genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Polizeidirection in Prag Franz Janka zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Administrations-Adjuncten Onesim Zurkanowicz zum Administrations-Secretär bei der Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes ausgezeichneten Rechnungsrevidenten der Direction der administrativen Statistik Josef Pizzala zum Rechnungsrathe dieser Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Dr. Arthur Mussil zum Secretär bei der Generaldirection der Tabakregie in Wien und den Steuereinnehmer Anton Spacier zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Handelsminister hat den Mercantilcapitän Clodoveo Budinich zum Beisitzer bei der k. k. Seebehörde in Triest ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen in der zehnten Rangsclasse, bis zum 25. October 1881 bei dem k. k. Statthaltereipräsidium in Prag. (Amtsbl. Nr. 234.)

Rechnungsassistentenstelle bei der galizischen k. k. Forst- und Domänen-Direction in der eilften Rangsclasse und eventuell eine Rechnungspraktikantenstelle mit dem jährlichen Adjutum per 300 fl. Gesuche bis 1. November 1881 bei der ga izischen k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg. (Amtsbl. Nr. 235.)

Oberingenieursstelle in der achten und mehrere Ingenieursstellen in der neunten, eventuell Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Galizien bis Ende October 1881 beim galizischen k. k. Statthaltereipräsidium. (Amtsbl. Nr. 236.)

Statthalterei-Secretärsstelle in der achten, eventuell eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten und eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse in dem tirolischen Verwaltungsgebiete, bis 28. October 1881 bei dem k. k. Statthaltereipräsidium in Innsbruck. (Amtsbl. Nr. 239.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.